

Thomas Meyer

# Verantwortung und Verursachung

Eine moral- und rechtsphilosophische  
Studie zu Hegel



In Verbindung mit

Walter Jaeschke und Ludwig Siep herausgegeben von  
Michael Quante und Birgit Sandkaulen

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

Thomas Meyer

---

# Verantwortung und Verursachung

Eine moral- und rechtsphilosophische  
Studie zu Hegel

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische  
Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-3795-8  
ISBN eBook 978-3-7873-3796-5

Umschlagabbildung: © Ruth Tesmar / VG Bild-Kunst 2020

© Felix Meiner Verlag Hamburg 2020. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für  
Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung  
und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53, 54 UrhG aus-  
drücklich gestatten. Satz: satz&sonders GmbH, Dülmen. Druck: Stückle, Ettenheim.  
Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, herge-  
stellt aus 100% chlорfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

# Inhalt

Vorwort .....	11
Einleitung .....	13
<b>1. Die Grundlinien der Philosophie des Rechts .....</b>	<b>35</b>
1.1 Recht als freier Wille .....	40
1.1.1 Der Begriff des freien Willens (§§ 5–24) .....	41
1.1.2 Die Verwirklichung des Willens – Objektiv vs. Subjektiv (§§ 25–26) .....	58
1.1.3 Der Begriff des Rechts (§§ 27–30) .....	61
1.2 Die Moralität und der Begriff der Handlung .....	68
1.2.1 Die Moralität als besonderer Teil der <i>Grundlinien</i> – Die Einleitung (§§ 105–114) .....	69
1.2.2 Der Begriff der Handlung (§ 113) .....	80
<b>2. Verursachung: Kausale Schuld (<i>kausale</i> Willenskomponente) .....</b>	<b>83</b>
2.1 Verursachung in normativen Kontexten .....	85
2.2 Die Rolle der <i>Kausalität</i> in Hegels <i>Grundlinien</i> .....	89
2.2.1 <i>Verursachung</i> in Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts? .....	90
2.2.2 Der <i>diskriminatorische</i> Begriff der Kausalität der <i>Wesenslogik</i> .....	95
2.2.3 Der <i>nicht-diskriminatorische</i> Begriff der Kausalität der <i>Grundlinien</i> .....	100
2.2.4 Die INUS-Theorie der Kausalität und Hegels <i>Grundlinien</i> .....	111
2.3 Hegels Theorie der Kausalbedingung von Verantwortung ..	121
<b>3. Wissen: Vorsatz und Absicht (<i>kognitive</i> Willenskomponente)</b> §§ 117–120 .....	<b>127</b>
3.1 Die Wissensbedingung in normativen Kontexten .....	128

3.2	Hegels Lehre der epistemischen Bedingung von Verantwortung .....	132
3.2.1	Der Vorsatz: Das Recht des Wissens <sub>1</sub> (§§ 117–118) ...	133
3.2.2	Das Problem der Standardauffassung und George Shers Antwort .....	146
3.2.3	Die Absicht: Das Recht des Wissens <sub>2</sub> (§§ 119–120) ...	151
3.2.4	Hegels Antwort auf Shers Herausforderung .....	165
3.2.5	Subjektive und objektive Willensverwirklichung: Hegels Askriptivismus .....	169
3.3	Hegels Theorie der Wissensbedingung von Verantwortung ...	173
<b>4.</b>	<b>Zufall, Kontrolle und objektive Zurechenbarkeit (§ 118 Anm.) .....</b>	<b>175</b>
4.1	Zufall in normativen Kontexten .....	177
4.1.1	Welche Rolle spielt der Zufall? .....	177
4.1.2	Die Adäquanztheorie der Kausalität und die Lehre der objektiven Zurechnung .....	180
4.1.3	Das Thema des <i>moral luck</i> in der Moralphilosophie ...	186
4.2	Die Rolle des <i>Zufalls</i> in Hegels <i>Grundlinien</i> .....	189
4.2.1	Zufall der <i>Umstände</i> (§ 117) ( <i>circumstantial luck</i> ) ...	190
4.2.2	Zufall der <i>Folgen</i> (§ 118) ( <i>resultant luck</i> ) .....	193
4.2.3	Zufall und notwendige Folgen (§ 118 Anm.) .....	197
4.2.4	Kontrolle und <i>moral luck</i> : Handeln in einer Welt voller Zufälle .....	201
4.3	Hegels Theorie des Zufalls im Recht .....	209
<b>5.</b>	<b>Rechtfertigung und <i>moral blame</i> (evaluative Willenskomponente) ...</b>	<b>213</b>
5.1	Rechtfertigungsgründe und <i>moral blame</i> .....	214
5.2	Rechtfertigungsgründe in den <i>Grundlinien</i> .....	217
5.2.1	Wert, Interesse, Wohl: Das „Recht der subjectiven Freyheit“ .....	219
5.2.2	Hegels Notstandslehre (§§ 127, 128) .....	233
5.3	Das Gute und das Gewissen (kognitiv-evaluative Willenskomponente) .....	238
5.3.1	Das Recht auf Einsicht in das Gute .....	239
5.3.2	Der Begriff der Pflicht (§ 133) .....	246
5.4	Das Recht der Besonderheit und die Verantwortung .....	249

6.	Verantwortung, Verursachung und die Rechte der Subjektivität . . . . .	253
6.1	Die moderne Rechte debatte . . . . .	254
6.1.1	Zur <i>Form</i> oder <i>Logik</i> von Rechten . . . . .	255
6.1.2	Zur <i>Funktion</i> von Rechten: Willens- vs. Interessentheorie . . . . .	258
6.2	Die Rechte der Subjektivität . . . . .	259
6.2.1	Hegels Begriff der Rechte . . . . .	259
6.2.2	Zur Funktion der Rechte bei Hegel . . . . .	266
6.2.3	Hegels Begründung der Rechte der Subjektivität . . . . .	267
6.2.4	Die Geltung der Rechte der Subjektivität . . . . .	269
6.3	Hegels „Moralität“ und positives Recht . . . . .	272
6.3.1	Grundrechte und das Straf- und Deliktsrecht . . . . .	273
6.3.2	Das Recht des subjektiven Willens – moralische Rechte? . . . . .	281
	Schluss und Ausblick . . . . .	293
	Siglenverzeichnis . . . . .	301
	Literaturverzeichnis . . . . .	303
	Personenregister . . . . .	315
	Sachregister . . . . .	319

# Vorwort

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die ich im November 2017 beim Fachbereich Geschichte / Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster unter dem Titel „Verantwortung und Verursachung in Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts*“ eingereicht und im März 2018 verteidigt habe. Die Arbeit ist hauptsächlich im Rahmen des Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ an der WWU Münster entstanden. Für die finanzielle und institutionelle Unterstützung durch das Cluster und die Graduiertenschule bedanke ich mich, vor allem aber danke ich ganz herzlich meinem Mentor Klaus Große-Kracht für seine Unterstützung und meinem Bürokollegen Lennart Pieper für die produktive Arbeitsatmosphäre sowie für die unzähligen guten Gespräche.

Auch wenn ich die maßgebliche Ursache des vorliegenden Textes und natürlich auch gerade für ihre Unzulänglichkeiten im Vollsinne verantwortlich bin, so gebührt doch eine Menge Dank anderen Menschen, die mich während der Arbeit an diesem Text auf verschiedene Weise unterstützt haben.

Dafür, dass ich überhaupt beginnen konnte, und für die institutionelle Unterstützung danke ich Andreas Speer.

Für die lange philosophische Freundschaft, endlose Diskussionen und Gespräche über Philosophie, für den Vorschlag, in den Semesterferien gemeinsam Hegel zu lesen, und vor allem dafür, überhaupt mein Interesse an Bildung und am Lesen geweckt und aufrechterhalten zu haben, danke ich Tim Rojek: DKgw!

Birgit Sandkaulen danke ich für die Aufnahme des Buches in die *Hegel-Studien Beihefte*. Dem Lektor des Felix Meiner Verlags, Marcel Simon-Gadhof, möchte ich meinen Dank für das exzellente Lektorat und die Betreuung aussprechen.

Meinem Doktorvater Michael Quante habe ich für vieles zu danken – dafür, überhaupt die Betreuungspflichten für einen späten Kölner Nachzügler übernommen zu haben; für das Vertrauen in mich und die Bereitschaft, mit Rat immer da zu sein und zugleich so viel Freiraum zu ermöglichen, dass ich meine eigenen Ideen und Vorstellungen habe umsetzen können; für den Rat, mich nicht in der Logik zu verlieren; für die institutionelle Unterstützung und schließlich für die sehr gute und vor allem freundschaftliche Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten – herzlichen Dank für all das!

Auch möchte ich Thomas Gutmann für die Übernahme des Zweitgutachtens danken sowie für seine Unterstützung und die so konstruktive Haltung

gegenüber der meines Erachtens akademisch noch weiter ausbaufähigen interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und Philosophie. Ebenfalls möchte ich Ludwig Siep meinen herzlichen Dank aussprechen dafür, mir zum gesamten Manuskript zahlreiche erhellende und gewinnbringende Anmerkungen gemacht zu haben. Das hat mich an manchen Stellen davor bewahrt, aus Begeisterung für Hegel über die aus heutiger Sicht problematischen Stellen hinwegzulesen.

Einzelne Kapitel habe ich im Forschungskolloquium von Michael Quante präsentieren und dem kritischen Urteil geschätzter Kolleginnen und Kollegen aussetzen können. Dafür möchte ich ganz herzlich folgenden Personen danken: Simon Derpmann, Amir Mohseni, Nadine Mooren, Tim Rojek, David Schweikard und Katja Stoppenbrink.

Für die Möglichkeit, über die gesamte Arbeit oder einzelne Teile im Privaten oder auch auf Tagungen zu diskutieren, Ideen allererst zu formulieren oder auch dafür von ihnen inspiriert und motiviert worden zu sein, danke ich: Giulia Battistoni, Klaus Düsing, Dina Emundts, Thomas Große-Wilde, Jonas Heller, Dieter Henrich, Susanne Herrmann-Sinai, Daniel James, Sebastian Kohl, Jim Kreines, Arto Laitinen, Lars Maskow, Tobias Rosefeldt, Constantine Sandis, Hannes Schülein, Pirmin Stekeler-Weithofer, Chris Yeomans und Matthias Wille. Ein besonderer Dank gilt Esther Neuhann und Tim Rojek, die das gesamte Manuskript bereits vor der Einreichung gelesen und zahlreiche Korrekturen und kritische Bemerkungen gemacht haben.

Berlin, im Juni 2020

# Einleitung

Darauf kommt es dann an, in dem Scheine des Zeitlichen und Vorübergehenden die Substanz, die immanent, und das Ewige, das gegenwärtig ist, zu erkennen. Denn das Vernünftige, was synonym ist mit der Idee, indem es in seiner Wirklichkeit zugleich in die äußere Existenz tritt, tritt in einem unendlichen Reichthum von Formen, Erscheinungen und Gestaltungen hervor, und umzieht seinen Kern mit der bunten Rinde, in welcher das Bewußtseyn zunächst haust, welche der Begriff erst durchdringt, um den innern Puls zu finden und ihn ebenso in den äußern Gestaltungen noch schlagend zu fühlen.

(Hegel, *Grundlinien*, Vorrede)

In der Nacht vom 31.01. auf den 01.02.2016 hat sich in Berlin in Folge eines illegalen Autorennens zwischen zwei Personen ein schwerer Autounfall mit tödlichem Ausgang für eine dritte unbeteiligte Person ereignet. In der Folge kam es zu einem Strafprozess gegen zwei Angeklagte, der zu einem Urteil zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes führte.<sup>1</sup> Dieser Fall ist in der Öffentlichkeit breit und intensiv diskutiert worden, stellte das Urteil des Landgerichts Berlin doch mit der Zuschreibung des Mordes eine Besonderheit dar. Neben den Diskussionen darüber, ob das Strafrecht ein adäquates Mittel ist, derartige Autorennen durch verschärzte Strafen zu unterbinden, spielen in diesem Fall viele weitere Detailfragen normativer Art hinein. Insbesondere die in dieser Arbeit zu diskutierenden Phänomene von Verursachung, dem Wissen um diese, der Kontrollierbarkeit oder Nichtkontrollierbarkeit aufgrund von Zufällen bis hin zur Rechtfertigung und Vorwerfbarkeit sind allesamt in diesem Fall präsent.

Laut geltendem deutschen Strafrecht kann im Falle des Mordes, aber auch bereits des Totschlags eine Person nur dann für den Tod einer Person verantwortlich sein, wenn sie diesen verursacht hat. Zudem muss sie zumindest die Möglichkeit einer solchen Todesverursachung abgesehen und damit vorsätz-

<sup>1</sup> Für eine ausführliche Sachverhaltsbeschreibung siehe die Entscheidungsanmerkung zu dem Urteil des Landgerichts (LG) Berlin der Bonner Strafrechtswissenschaftlerin Ingeborg Puppe (Puppe 2017).

lich gehandelt haben.<sup>2</sup> Außerdem muss die Tätigkeit, die zu dem Tod führt, in einer Weise zurechenbar sein, dass nicht völliger Zufall vorlag, es muss in einer gewissen Weise eine kontrollierte Verursachung möglich gewesen sein. Schließlich darf keine Rechtfertigung vorgelegen haben, wie etwa Notwehr. Zu guter Letzt steht die normative Frage im Raum, wie der Wert einer Handlung und deren Strafwürdigkeit bestimmt werden. Alle diese Bedingungen sind in einem Strafverfahren sukzessive zu ermitteln, um ein objektives Urteil zu ermöglichen. Aufgrund der Unschuldsvermutung bedeutet dies, dass ein Angeklagter bis zu einem rechtswirksamen Gerichtsurteil das Recht hat, mit Verweis auf diese verschiedenen Bedingungen verteidigt zu werden. Im Falle der Raser aus Berlin hat sich insbesondere ein Streit über die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit entzündet.<sup>3</sup> Denn, so wird argumentiert, die Angeklagten haben den Unfall und damit den Tod als Folge des Unfalls nicht gewollt. Dies wird damit begründet, dass ein solcher Unfall gerade gegen ihre eigenen Interessen gestanden hätte. Das Ziel war gerade, dass das Rennen ein Ende mit einem Sieger und einem Verlierer hat. Dieses Beispiel zeigt, dass die moralisch und rechtlich sehr wichtige Frage, ob eine Person für die *Verursachung* etwa des Todes eines anderen Menschen *verantwortlich* ist, von sehr komplexen und voraussetzungsreichen Bedingungen abhängt.

Ziel dieser Arbeit ist es, das Thema „Verantwortung und Verursachung“ aus philosophischer Perspektive zu beleuchten. Dabei soll das Thema in einer Auseinandersetzung mit der Rechtsphilosophie Georg Wilhelm Friedrich Hegels behandelt werden. Die *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*<sup>4</sup> liefern eine Theorie des Verhältnisses von Verantwortung und Verursachung, in der zentrale Differenzierungen enthalten sind, anhand derer sich diese komplexen Phänomene entschlüsseln und die Vernünftigkeit unserer Zuschreibungspraxis in ihren Grundzügen einsichtig machen lässt.

Die Grundphänomene, um die es im Folgenden gehen wird, lassen sich wie folgt umschreiben: Menschen handeln und meistens, wenn nicht immer, verändern sie handelnd die Welt, sich und andere Menschen oder die Dinge

<sup>2</sup> Die Verantwortung für fahrlässiges Verhalten muss eigens in einer Strafnorm festgelegt sein (§ 15 StGB), was beispielsweise für den Totschlag der Fall ist (§ 222 StGB).

<sup>3</sup> Siehe nur exemplarisch Bung 2017, Puppe 2017 und Fischer 2017.

<sup>4</sup> Auf dieses Werk werde ich im Folgenden mit *Grundlinien* verweisen. Die Zitate sind der historisch-kritischen Ausgabe der Gesammelten Werke entnommen. Im Folgenden wird auf die Schriften Hegels immer mit der Sigle GW für die Gesammelten Werke und der jeweiligen Bandnummer verwiesen. Eine Aufschlüsselung der Kürzel befindet sich im Siglenverzeichnis am Ende der Arbeit. Bei Zitaten aus den *Grundlinien* folgt auf die GW-Angabe ein Bezug mit ›§ + Nummer‹ auf den Haupttext des jeweiligen Paragraphen, mit ›Anm.‹ auf die Anmerkung und mit ›Rn.‹ auf die Randnotizen. Im Anschluss folgt dann noch die Seitenangabe der GW-Ausgabe.

um sie herum. Sei es, dass man einen Apfel vom Baum pflückt, Erde umgräbt, einen Speer spitzt oder Rohstoffe zu neuem Material verarbeitet, Maschinen baut, Gemälde produziert, Laute von sich gibt, um anderen Mitteilungen zu machen, oder auch still ist, um einem Konzert zuzuhören, bei einer Wahl seine Stimme abgibt oder aber versucht, nicht entdeckt zu werden. In den meisten Fällen geht mit dem, was wir tun, eben eine Veränderung einher, unsere Taten haben Folgen, wir verursachen Veränderungen in der Welt. Der Stock ist nicht mehr stumpf, sondern spitz, die Wand rot anstatt grau, und das alles aufgrund unseres handelnden Intervenierens in den Lauf der Welt. Nun gehört zu diesem grundlegenden Phänomen dazu, dass wir uns auch gegenseitig ebendiese Taten zuschreiben. Wir identifizieren diejenigen, die etwas getan haben, und sagen damit zugleich, dass es niemand anderes getan hat. Ob wir uns nun fragen, wer die Falle gestellt hat oder wer das bezaubernde Gemälde gemalt, wer den Lärm produziert oder den duftenden Kaffee gekocht hat. Wir schreiben einander Handlungen zu und identifizieren uns einander *über* diese Zuschreibungen als Akteur\*innen<sup>5</sup> dieser Taten. Mit ebendieser Identifikation als Akteure geht häufig auch eine Zuschreibung von Verantwortung einher. Wenn wir nach dem- oder derjenigen fragen, der oder die unsere Fahrradreifen zerstochen hat, dann wollen wir nicht einfach nur wissen, wer eben die Handlung vollzogen hat, sondern knüpfen an diese Akteurschaft auch die Verantwortung für diesen Schaden. Und das bedeutet, dass wir uns berechtigt fühlen, den Schaden von eben der Person ersetzt zu bekommen, die den Schaden verursacht hat. Es ließen sich unzählige Beispiele anführen, die eine Fülle an Variabilität mit sich brächten. Jedoch ist all diesen Fällen eine Grundstruktur gemeinsam. Sie binden Verursachung und Verantwortung für Verursachtes eng aneinander.

Als übergeordnete erkenntnisleitende Frage ist in dieser Arbeit zu klären, worin Hegels philosophische Explikation und Erklärung von Verantwortung und Verursachung und ihres Verhältnisses zueinander besteht. Dabei soll gezeigt werden, dass Hegels Analyse auch für heutige Fragen noch Aktualität beanspruchen kann. Damit werden zwei Ziele verfolgt: *Erstens* soll eine Interpretation und systematische Rekonstruktion der hegelischen Theorie von Verantwortung und Verursachung vorgenommen werden. *Zweitens* wird diese Rekonstruktion zur Erklärung gegenwärtiger Fragen und Probleme herange-

<sup>5</sup> Um die Lesbarkeit nicht zu stark zu beeinträchtigen, werde ich in dieser Arbeit meist zwischen der maskulinen und der femininen Form wechseln. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um grammatische Geschlechter und es sind immer alle Leser\*innen angesprochen. Wenn es sich sprachlich anbietet, wird aber der komplexe und damit vollinklusive Ausdruck verwendet.

zogen und damit nachgewiesen, dass die hegel'sche Position ein eigenständiger und erklärungsstarker Ansatz für heutige Fragen und Probleme darstellt.<sup>6</sup>

### *Bisheriger Forschungsstand*

Betrachtet man den Text der *Grundlinien* oberflächlich, dann wird man vergebens Hinweise auf das Thema Verantwortung und Verursachung suchen. Der Ausdruck ›Verantwortung‹ taucht nur ein einziges Mal auf,<sup>7</sup> und zwar im Abschnitt „Die fürstliche Gewalt“. Bei näherem Hinsehen wird allerdings deutlich, dass die Phänomene, die heute über die Rede von Verantwortung und Verursachung diskutiert werden, im Rahmen des zweiten Teils der *Grundlinien*, „Die Moralität“<sup>8</sup>, Gegenstand philosophischer Erklärung sind. Hegel selbst verwendet den Ausdruck der ›Schuld‹ in der Moralität. Wie noch zu zeigen sein wird, deckt Hegels Verwendungswise dieses Ausdrucks sowohl die Verursachungs- als auch die Verantwortungsrelation ab.

In der Forschung zu den *Grundlinien* kann zwischen zwei Rezeptionslinien unterschieden werden. Die erste ist eine (straf-)rechtswissenschaftliche<sup>9</sup> Rezeptionslinie, die mit Hegels Schüler Michelet noch zu Hegels Lebzeiten begonnen hat.<sup>10</sup> Die zweite Rezeptionslinie ist eine innerphilosophische, wobei die für diese Arbeit interessante Linie in den 1950er Jahren eingesetzt hat. Dabei geht es insbesondere um eine handlungstheoretische Analyse der Moralität.

Neben diesen zwei Rezeptionssträngen gibt es noch die rein systematische und hegelunabhängige Literatur zum Thema Verantwortung und Verursachung. Auch hierbei kann zwischen der (straf-)rechtswissenschaftlichen<sup>11</sup> und der philosophischen Literatur unterschieden werden. Letztere ist dabei sehr divers, da das Thema in dem Zuschnitt, wie es in dieser Arbeit Gegenstand ist, Fragen verschiedenster philosophischer Teildisziplinen betrifft. Im Folgenden werden diese drei Literaturgruppen so weit referiert, als es für den weiteren Verlauf der Arbeit nötig ist.

<sup>6</sup> Wobei sich die Erklärungsstärke auf die Grundzüge des zu Erklärenden bezieht. Die Notwendigkeit, eine explizierende Rekonstruktion in Begriffen der heutigen Rechts- und Philosophiesprache und ihrer Methodik vorzunehmen, zeigt gerade, dass die explanatorische Stärke nicht *per se* gegeben ist. Allerdings bin ich davon überzeugt, dass die Grundzüge, d. h. die Kernideen Hegels, von explanatorischem Wert sind.

<sup>7</sup> GW 14,1: § 284, 239.

<sup>8</sup> Ich werde im Folgenden immer auf diesen Textabschnitt Bezug nehmen, wenn ich von der Moralität spreche.

<sup>9</sup> Darunter ist auch die rechtswissenschaftliche Rechtsphilosophie zu begreifen.

<sup>10</sup> Dabei handelt es sich um eine ausschließlich deutschsprachige Rezeptionslinie.

<sup>11</sup> Wie etwa Studien zur strafrechtlichen Zurechnungslehre, zum Begriff des Vorsatzes, der Fahrlässigkeit oder zum Verhältnis von Zufall und Kontrolle.